



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610 Abteilung für Planung und Entwicklung

Vorlagen-Nummer

207/12

1

Sitzungsvorlage

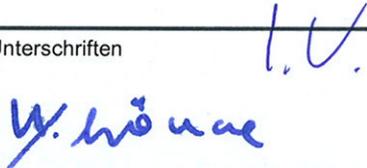
Datum: 13.06.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	28.06.2012	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	04.07.2012	
3.				
4.				

Sanierungsgebiet Innenstadt Nord
hier: **Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord"**

Beschlussentwurf:

1. Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Nord“ wird als Satzung beschlossen. Die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Nord“ ist als Anlage beigefügt. Die der Anlage beigefügte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Sanierung soll in den Jahren 2013 – 2023 durchgeführt werden.
3. Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) wird ausgeschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ Gebietsfestlegungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durch Ratsbeschlüsse erforderlich. Der Nachweis dieser Beschlüsse wird von den Zuschussgebern gefordert.

Nach Rücksprache mit dem Fördergeber ist es zweckmäßig, die Stadterneuerungsmaßnahmen im Gebiet „Innenstadt-Nord“ als städtebauliche Sanierungsmaßnahme gemäß § 136 BauGB durchzuführen.

Gem. § 141 Abs. 2 BauGB kann für das Gebiet „Innenstadt-Nord“ auf die vorbereitenden Untersuchungen verzichtet werden, da bereits hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Diese bestehen insbesondere aus dem „Integrierten Handlungskonzept Innenstadt-Nord“, das vom Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 24.05.2012 im Entwurf zur Kenntnis genommen wurde und dem Rat in gleicher Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird (4.7.2012).

Das Integrierte Handlungskonzept formuliert aufbauend auf Bestandsaufnahme, Bewertung der Gesamtsituation und Beteiligungen aller Akteure die Ziele für den Untersuchungsbereich. Der Untersuchungsbereich stimmt mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung überein.

Es ist somit nur noch erforderlich, den notwendigen Beschluss über die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet zu fassen. Der entsprechende Satzungsentwurf nebst Lageplan, der Bestandteil der Satzung werden soll, ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Da für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) nicht erforderlich ist, wird gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt, die als Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Nord“ als Satzung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Eschweiler.

Anlage:

Sanierungssatzung einschließlich Lageplan



**Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Innenstadt Nord“
vom**

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Der vorgenannte Bereich wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt und erhält die Bezeichnung „**Innenstadt Nord**“.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt des besonderen Städtebaurechts (§§ 152 bis 156a BauGB – Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird hiermit nach § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch ausgeschlossen. Aus diesem Grund kommt die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt nicht zur Anwendung (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

Für die Durchführung der Sanierung wird eine Frist von 10 Jahren festgesetzt. Diese kann durch Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler verlängert werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord"

Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord"

